

Teil C



GEMEINDE BIRKENFELD

(Landkreis Main-Spessart)

Begründung zur 7. Flächennutzungsplanänderung

Aufgestellt:

ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG
Kühlenbergstraße 56
97078 Würzburg

Würzburg, den 25.09.2019
geändert: 15.05.2023
02.05.2025

red. geändert:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and strokes, positioned above a dotted line.

(Unterschrift)

in Zusammenarbeit mit:

Simon Mayer
Würzburger Straße 53
97250 Erlabrunn

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Angaben zur Gemeinde	3
2.	Anlass und Zweck der Planung	4
3.	Stand der Bauleitplanung	6
4.	Lage im Raum	7
5.	Planung	8
6.	Vorgaben der Landes- und Regionalplanung	12
7.	Maßnahmen zur Verwirklichung	13
	7.1 Entwässerung	13
	7.2 Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Telefon/Internet	14
	7.3 Müllentsorgung	14
	7.4 Bodenordnung	15
8.	Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege	16
	8.1 Blendwirkung	16
	8.2 Einwirkungen aus land- und forstwirtschaftlicher Nutzung	17
	8.3 Elektrische und magnetische Felder	18
	8.4 Landschafts- und Naturschutz	18
	8.5 Luftreinhaltung	18
	8.6 Windkraftnutzung	18
	8.7 Bodenschutz	18
	8.8 Denkmalpflege	19
	8.9 Geogefahren	20
9.	Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	21
10.	Neuausweisung	22
11.	Durchführung des Verfahrens	24
	11.1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	24
	11.2 Beteiligung der Bürger	24
	11.3 Auslegung	24
	11.4 Feststellungsbeschluss	25
	11.5 Genehmigungsvermerk	25
	11.6 Bekanntmachung der Genehmigung	25
	11.7 Unterrichtung	25
	ANLAGE 1 Liste Träger öffentlicher Belange	27

1. Angaben zur Gemeinde

Die Gemeinde Birkenfeld mit ihrem Ortsteil Billingshausen liegt im Süden des Landkreises Main-Spessart, etwa acht Kilometer von dem Mittelzentrum Marktheidenfeld entfernt.

Die Gemeinde wird von der Staatsstraße 2299 an das überregionale Straßennetz angebunden. Die südwestliche Grenze des Gemeindegebiets Birkenfeld bildet gleichzeitig die Grenze des Landkreises Main-Spessart zum Landkreis Würzburg.

Wichtigste Straßenverbindungen sind die in der Nähe gelegene Bundesstraße B 8 sowie die Bundesautobahn A 3.

2. Anlass und Zweck der Planung

Die 1A-Solar-Projekt GmbH, Schweinfurt, beantragte bei der Gemeinde Birkenfeld die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Das Baugesetzbuch schreibt hierfür in § 2 Abs. 4 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung vor, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen.

Zudem unterliegt die Planung der Verpflichtung, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB zu berücksichtigen, da aufgrund des im Parallelverfahren aufzustellenden Bauleitplanes ein Eingriff in Natur- und Landschaft zu erwarten ist. Da die Aufstellung des Bebauungsplans im Parallelverfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt, wird die Kompensation des Eingriffes auf der Ebene des Bebauungsplanes ermittelt und dort rechtlich bindend festgesetzt. Dennoch werden die geplanten Ausgleichsflächen im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung mit dargestellt. Die Ausgleichsflächen umfassen die Änderungsbereiche 7.3 und 7.4.

Im Regionalplan wird ausgeführt, dass sich die Konflikte im Bereich Umweltschutz und eine langfristige Sicherung der Energieversorgung auf Dauer nur durch die Nutzung von umweltverträglichen Energiequellen wie z. B. Wasserkraft, Sonnen- und Umweltenergie, Windkraft, Biomasse, Klärgas, Müll und Erdwärme lösen lassen, die erneuerbar oder nach menschlichen Maßstäben unerschöpflich sind. Es ist daher notwendig, alle technisch möglichen und wirtschaftlich sowie ökologisch vertretbaren neuen Technologien zu nutzen, um den Energieverbrauch zu senken und neue Energiequellen zu erschließen.

Aufgrund der Reduzierung der Energiegewinnung durch fossile Brennstoffe sind gemäß den Vorgaben der Bundesregierung die Defizite in der Gewinnung durch erneuerbare Energien zu decken.

Um diese Aussagen des Regionalplans umsetzen zu können, soll im Raum Birkenfeld im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan ein Gebiet dargestellt werden, in dem Photovoltaikanlagen errichtet werden können. Innerhalb des 13,08 ha großen Geltungsbereichs entsteht eine 11,69 ha große Fläche auf der Photovoltaik-Module errichtet werden können.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Flurnummern der Gemarkung Birkenfeld:

1256, 1256/1, 1257, 1258, 1259 und 1260

Flurnummern der Gemarkung Billingshausen:

523/1 sowie Teilflächen der Flurnummern 1251, 1252 und 1413.

Zusätzlich werden auf externen Flächen der Gemarkung Birkenfeld mit den Flurnummern 1338 und 3765 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgenommen.

Mit der Freiflächenphotovoltaikanlage werden mehrere Ziele verfolgt:

- Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zum Schutz des Klimas
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- regionale Wertschöpfung.

Die oben genannten Grundstücke der Gemarkungen Birkenfeld und Billingshausen sind im aktuellen Flächennutzungsplan größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und werden auch als solche bewirtschaftet.

Die Teilfläche des Geltungsbereichs mit der Flurnummer 523/1 der Gemarkung Billingshausen ist als Fläche für Ablagerung mit der Nutzung Erdaushub- und Bauschuttdeponie dargestellt. In dem Bereich der Änderung der Nutzung ist die Deponie bereits größtenteils verfüllt.

Die nunmehr überplante Fläche wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ bzw. als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Nach Beendigung dieser Nutzung wird die Fläche wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt. Mit dem Rückbau der Anlage werden auch die externen Ausgleichsmaßnahmen obsolet.

Die Ausweisung des Sondergebiets schränkt die innerörtliche Förderung für erneuerbare Energien auf privatem Grund nicht ein. Eine Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern von Gebäuden wird weiterhin von der Gemeinde empfohlen. Auf den Dächern von Gebäuden in Gewerbegebieten werden diese bereits baurechtlich gefordert.

3. Stand der Bauleitplanung

Bereits am 24.02.2010 und am 23.05.2019 hat der Gemeinderat Birkenfeld die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Billingshausen“ und die in diesem Zuge erforderliche 7. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Aufgrund der während der frühzeitigen Beteiligung, welche im Zeitraum vom 22.06.2020 bis 27.07.2020 stattfand, eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belang sowie zahlreich eingegangener Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurde der Geltungsbereich angepasst und in seinem Umfang deutlich reduziert.

Im Anschluss an die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung und der entsprechenden Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen trennte sich die Gemeinde gemeinsam mit dem Investor von dem bisherigen Planungsbüro. Die weitere Planung und Betreuung des Bauleitverfahrens erfolgt nunmehr durch die ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG, Würzburg.

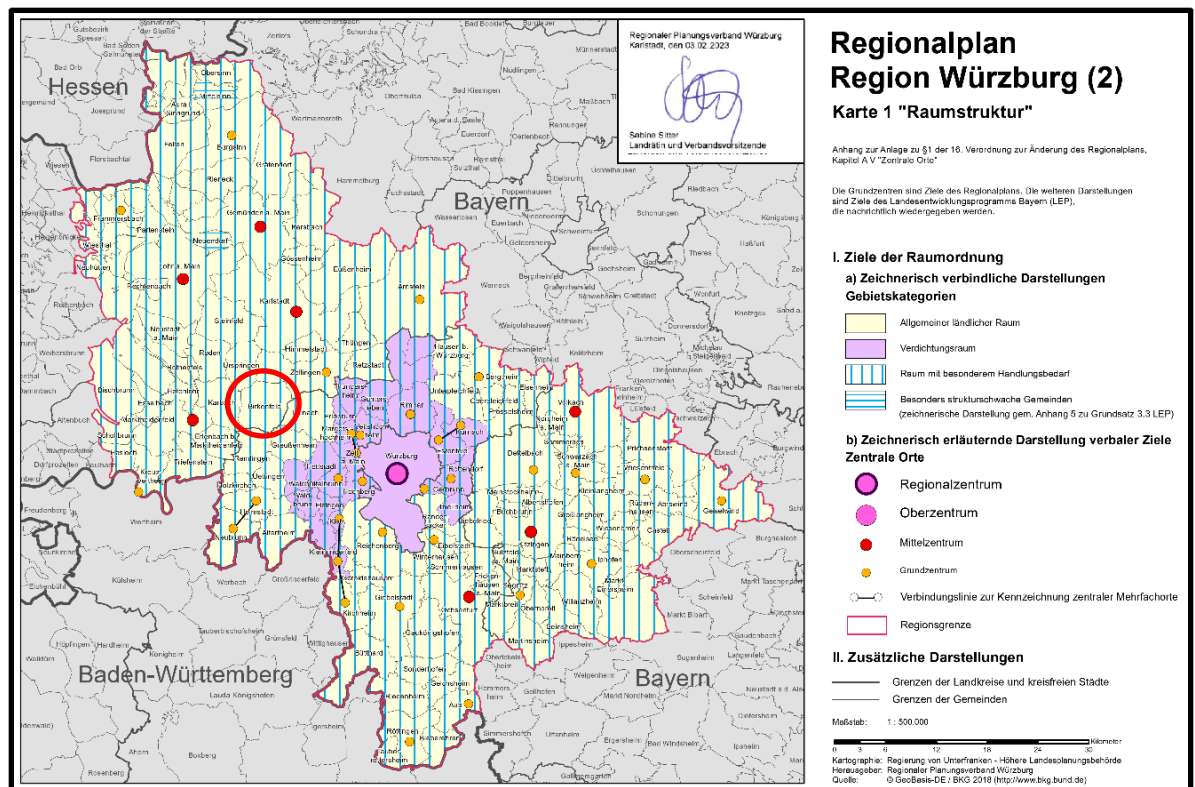
Die Planung zum Bauleitverfahren „Solarpark Billingshausen“ wurde hinsichtlich der neuesten Erkenntnisse fortgeschrieben. Die 2020 eingegangenen Stellungnahmen wurden unter Würdigung der damaligen Abwägung bei der Erstellung des Bebauungsplans berücksichtigt.

4. Lage im Raum

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Das Planungsgebiet liegt etwa acht Kilometer südöstlich der Ortsmitte des Mittelzentrums Marktheidenfeld und circa 600 m nordwestlich des Ortsrands von Billingshausen.

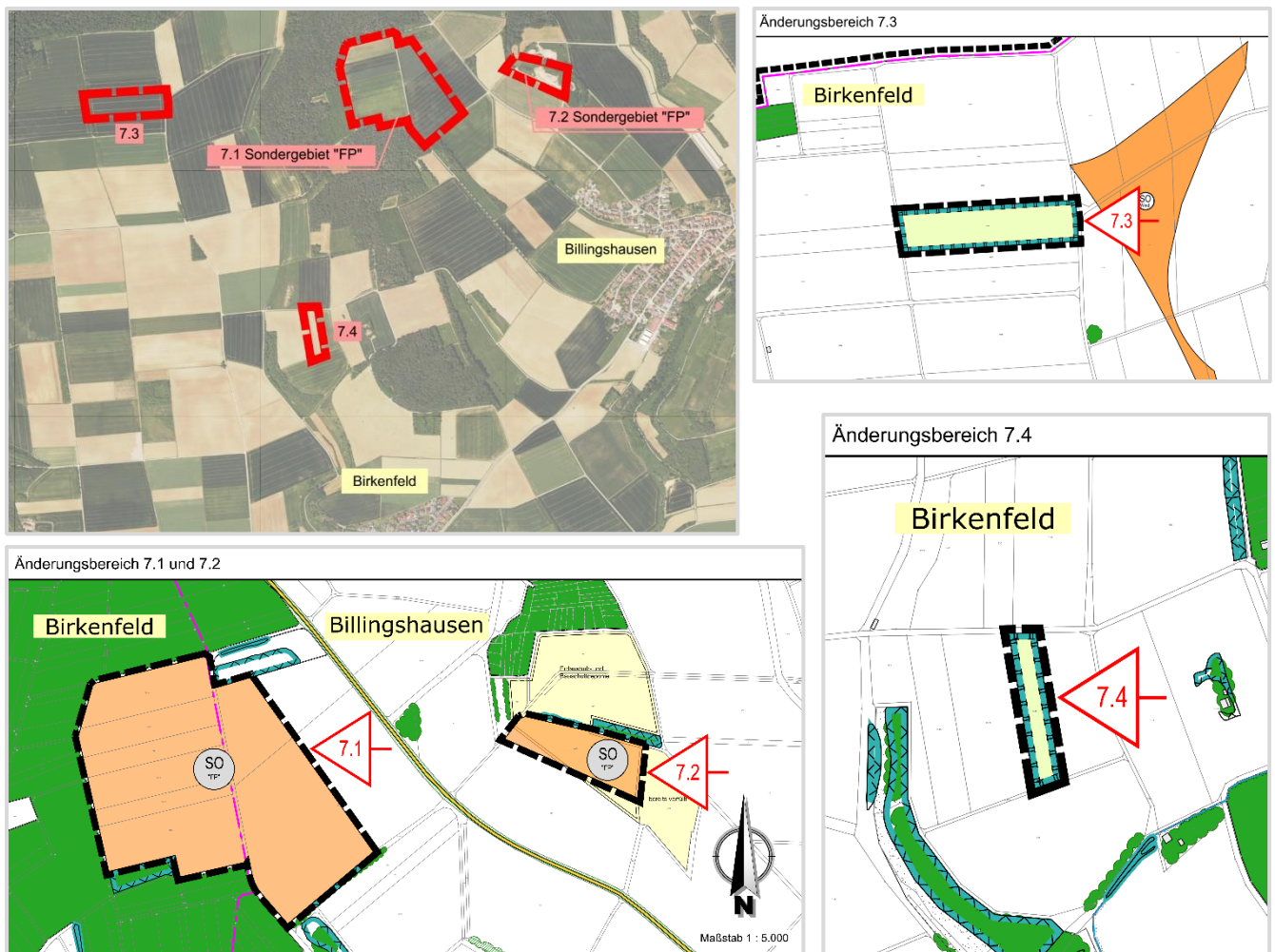
Die Gemeinde Birkenfeld gehört nach Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023) zum Allgemeinen ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf. Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln. Dies gilt bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte sowie diesbezüglicher Fördermaßnahmen und der Verteilung der Finanzmittel, soweit die vorgenannten Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig sind.



5. Planung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Birkenfeld sind die überplanten Bereiche als Fläche für die Landwirtschaft und Deponiefläche dargestellt.

Die zukünftige Darstellung soll als Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ bzw. als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erfolgen.



Alternativenprüfung:

Die Gemeinde Birkenfeld ist sich - insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels - der gesellschaftlichen Bedeutung der Energiewende bewusst und möchte ihren Beitrag zur Umstrukturierung der Stromerzeugung auf erneuerbare Energien leisten. Ein Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen für das Gemeindegebiet wurde noch nicht erarbeitet. Nunmehr sollen in Zusammenarbeit mit einem Investor Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet realisiert werden.

Hierzu wurde zunächst eine Grobanalyse der Ausschlusskriterien durchgeführt, um geeignete Standorte zu identifizieren.

Besonders zu bevorzugende Standorte entsprechend der Planungshilfe „Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken“, die eine Vorbelastung aufweisen, liegen im Gemarkungsgebiet nur sehr eingeschränkt vor.

Hierbei handelt es sich um die Fläche einer in der Stilllegung befindlichen Erdaushubdeponie. Diese Flächen weisen bereits deutliche anthropogene Eingriffe auf und bieten sich daher für die Anordnung von Freiflächenphotovoltaikanlagen an.

Innerhalb des Gemarkungsgebiets orientieren sich die besiedelten Flächen entlang der Staatstraße St 2299 in den Talmulden. Bedingt durch die Tallage der besiedelten Fläche sind die aufsteigenden Hänge gut einsehbar und daher im Hinblick auf das Landschaftsbild nicht geeignet Freiflächenphotovoltaikanlagen aufzunehmen.

Weiterhin befindet sich im nordwestlichen Gemeindegebiet das Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen - Nördlich Birkenfeld WK 30. Auch diese Flächen sind nicht für die Aufnahme von Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet.

Bereits im Rahmen erster Planungsschritte für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet wurden Flächen im Bereich „Klingegraben“ im nordwestlichen Bereich der Gemarkung und im Bereich „Dellgraben“ nördlich der Ortslage Billingshausen in die Überlegungen einbezogen. Aufgrund massiver Einsprüche aus der Öffentlichkeit wegen der zu erwartenden Blendwirkung und Sichtbarkeit wurden diese Bereiche jedoch nicht weiter betrachtet bzw. im Zuschnitt relevant verändert.

Unter Würdigung der zusammenhängenden bewaldeten Flächen innerhalb des Gemarkungsgebietes verbleiben somit die Höhenlagen im Bereich Hönigshöhe (nördlich der Ortslage Billingshausen) sowie im Bereich Heidenloch (nördlich der Ortslage Birkenfeld) als potenzielle Flächen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage.

Aufgrund der Topografie sind diese Flächen nur bedingt einsehbar.

Die Bonität der Böden innerhalb der betrachteten Geltungsbereiche ist als mittel bis gering zu werten.

Der Raumwiderstand der betrachteten Flächen ist daher als gering einzustufen.

Im Planungsprozess wurde unter anderem auch diskutiert, ob eine Ausgestaltung der Freiflächenphotovoltaikanlage als sogenannte Agri-PV-Anlage eine zeitgleiche Nutzung mit Solarmodulen sowie auch für landwirtschaftliche Zwecke ermöglicht. Sowohl in Abstimmung mit den örtlichen Landwirten als auch mit dem zukünftigen Betreiber der Photovoltaikanlage wurde hiervon jedoch Abstand genommen, da diese Ausgestaltung eine deutlich Reduzierung der Effektivität der Photovoltaikanlage bedingt, während die Bearbeitung der landwirtschaftlichen Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen auch aufgrund des bewegten Geländerelevs den Aufwand für die Landwirte deutlich erhöhen und zu einer entsprechenden mangelnden Attraktivität bei der Bewirtschaftung führen würde.

Im Rahmen der Abwägung der betroffenen Belange gibt die Gemeinde Birkenfeld im vorliegenden Bauleitverfahren den Ansprüchen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien den Vorrang gegenüber den grundsätzlichen Ansprüchen der Landwirtschaft. Hierbei wurde insbesondere sichergestellt, dass kein dauerhafter Eingriff in die landwirtschaftliche Fläche erfolgt. Es wurde eine Rückbauverpflichtung festgesetzt. Auch wurden weitere Festsetzungen im Bebauungsplan aufgenommen, die dem Bodenschutz und dem Schutz des Landschaftsbildes, z. B. für Randeingrünungen, dienen.

Folgenutzung:

In dem im Parallelverfahren geführten Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ wird eine Folgenutzung, für die in der 7. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Flächen, festgesetzt. Im Rahmen der Festsetzung wird geregelt, dass die Sondergebietsflächen mit der Einstellung der Stromerzeugung innerhalb eines Jahres ihrer ursprünglichen Nutzung mit der vormaligen Bodenfunktion zurückzuführen sind. Mit der Aufhebung der Nutzungen als Freiflächenphotovoltaikanlage werden auch die externen Ausgleichflächen obsolet und sind ebenfalls ihrer ursprünglichen Nutzung zuzuführen.

Damit kein Widerspruch zwischen Bebauungsplan und Flächennutzungsplan entsteht wird die Folgenutzung auch im Flächennutzungsplan dargestellt.

6. Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Das LEP sowie die Regionalpläne legen diese raumordnerischen Ziele (Z) und Grundsätze fest. Bewertungsmaßstab stellen insbesondere die Ziele und Grundsätze (G) des Kapitels 6 „Energieversorgung“ des LEP dar:

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden.

Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

7. Maßnahmen zur Verwirklichung

7.1 Entwässerung

Der Bau von Entwässerungseinrichtungen ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen, da die Flächen nur im untergeordneten Umfang versiegelt werden und Niederschlagswasser wie bisher auf dem Grundstück versickern kann. Zur Dachentwässerung der Betriebsgebäude wird die Anlage einer Sickermulde empfohlen.

Sollte das auf dem Betriebsgebäude anfallende Niederschlagswasser breitflächig versickern, ist keine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Soll das Niederschlagswasser gesammelt und dem Untergrund in konzentrierter Form zugeführt werden, wird auf die Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFreiV) sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) verwiesen. Bei Titanzinkdächern über 50 m² ist für die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Bei Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser ist daher zu prüfen, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

Sollten im Zuge der Durchführung vorhandene Wegseitengräben oder auch nur zeitweilig wasserführende Kleingewässer gekreuzt werden, sind diese von Ablagerungen freizuhalten und nach Möglichkeit zu überbrücken. Sofern dies nicht möglich ist und stattdessen eine Verrohrung vorgesehen werden muss, ist diese zur Sicherstellung eines schadlosen Wasserabflusses in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, dem Landratsamt Main-Spessart sowie der Gemeinde Birkenfeld als Unterhaltungsverpflichtetem ausreichend groß zu dimensionieren, sohlgleich einzubringen, so kurz wie möglich zu halten und regelmäßig zu unterhalten. Grundsätzlich gilt es jedoch bestehende Gräben in ihrem Zustand zu erhalten und auch die Beeinträchtigung während der Baumaßnahme auf ein Minimum zu reduzieren.

Sofern Drainagen durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden, ist deren Funktion wiederherzustellen bzw. entsprechender Ersatz zu schaffen.

7.2 Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Telefon/Internet

Ein Anschluss an das gemeindliche Trinkwassernetz ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen. Eine Löschwasserversorgung für das Vorhaben schuldet die Gemeinde Birkenfeld nicht. Es ist alleinige Aufgabe des Vorhabenträgers den Brandschutz sicherzustellen und bei Bedarf Bevorratungen vorzuhalten und zu gewährleisten.

Photovoltaikanlagen sind Anlagen, die Sonnenlicht in elektrische Spannung umwandeln. Die in den PV-Modulen entstehende Gleichspannung wird in Wechselrichtern in Wechselspannung umgewandelt und dann in das Stromnetz des Energieversorgers eingespeist. Auch bei geringen Einstrahlungen (wolkenverhangener Himmel) liegt an den PV-Modulen eine Spannung an, die je nach Verschaltung bis zu 1.000 V betragen kann. Die Spannungserzeugung wird erst gestoppt, wenn kein Sonnenlicht mehr auf die PV-Module fällt (nachts). Seit Oktober 2016 fordert die DIN VDE 0100-712 auf der Gleichspannungsseite des Wechselrichters einen Lasttrennschalter oder einen zum Trennen geeigneten Leistungsschalter. Mittlerweile haben alle Wechselrichterhersteller dies standardmäßig in ihren Geräten verbaut. Weitere Abschaltmöglichkeiten auf der Gleichspannungsseite werden derzeit normativ nicht gefordert. Bei einem Brand in der Anlage kann es grundsätzlich immer der Fall sein, dass Anlagenteile unter Spannung stehen. Daher hat die Feuerwehr immer die gleichen Grundsätze wie bei der Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen einzuhalten.

Ein Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

Ein Anschluss an Anlagen der Deutschen Telekom oder der Kabel Deutschland wird vom Anlagenbetreiber gegebenenfalls eigenverantwortlich organisiert. Die Telekom weist darauf hin, dass keine generelle Verpflichtung besteht, eine Photovoltaikanlage an das öffentliche Telekommunikationsnetz anzuschließen.

7.3 Müllentsorgung

Ein Anschluss an die Abfallentsorgung und Wertstofferrfassung des Landkreises Main-Spessart ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

7.4 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

8.1 Blendwirkung

Photovoltaikanlagen können unter bestimmten Bedingungen zu Blendwirkungen in ihrer Nachbarschaft durch Reflexionen des einfallenden Sonnenlichts an den Oberflächen der Solarmodule führen. Die dafür grundlegenden Voraussetzungen sind ein streifender Lichteinfall auf die Module bei tiefem Sonnenstand, fest montierte Solarmodule, Immissionsorte im Nahbereich und Immissionsorte im möglichen Einwirkungsbereich für Reflexionen. Diese Bedingungen gelten kumulativ. Von einer erheblichen Belästigung durch Lichtimmissionen und damit von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist auszugehen, wenn die tägliche Immissionsdauer über 30 Minuten oder die jährliche Immissionsdauer über 30 Stunden liegt. Die Immissionsdauer ist für jeden Immissionsort individuell zu ermitteln.

Streifender Lichteinfall auf die Module:

Die Bedingung „streifender Lichteinfall auf die Module“ durch einen tiefen Sonnenstand ist aus astronomischen Gründen immer erfüllt (in den Wintermonaten sowie in den Morgen- und Abendstunden).

Montageart der Module:

Für eine maximale Energieausbeute besteht die Möglichkeit, dass Module dem Sonnenstand nachgeführt werden. Im vorliegenden Fall wird die Anlage jedoch mit fest montierten Modulen ausgestattet. Eine entsprechende Festsetzung ist in dem im Parallelverfahren geführten Bebauungsplan enthalten.

Immissionsorte im Nahbereich:

Aufgrund des Strahlenverlaufs gemäß Reflexionsgesetz könnten die Gebäude von potenziellen Reflexionen durch die Photovoltaikanlage erreicht werden. Die Anlage befindet sich hinter Bäumen und Sträuchern, sodass nur teilweise direkter Sichtkontakt zur Emissionsquelle besteht.

Eine Blendwirkung zu übergeordneten Verkehrsflächen kann ausgeschlossen werden, da mit dem Entwurf ein bewusster Abstand zu Straßen geschaffen wurde und entsprechende Randeingrünungen zur Minimierung festgesetzt wurden.

Alternativflächen wurden in Betracht gezogen. Von den Alternativflächen geht jedoch eine deutlich höhere Beeinträchtigung für die umliegenden Kommunen aus. Deshalb wurden die verschiedenen Flächen gründlich geprüft und die Flächen gewählt, die ihr Umfeld am wenigsten beeinträchtigen.

Von den im Vorentwurf des Bauleitverfahrens ausgewiesenen Geltungsbereichen ging eine deutlich größere Emissionsexposition aus. Von diesem Vorhaben sind die Vorhabensträger abgewichen, um unter anderem die Immissionen für die umliegende Bebauung und Verkehrsteilnehmer zu reduzieren.

Eine detailliertere Sichtfeldanalyse wurde durch die Auktor Ingenieure GmbH durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchung liegen als eigenständiger Teil mit Stand vom 16.12.2021 den Unterlagen zum Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ bei.

8.2 Einwirkungen aus land- und forstwirtschaftlicher Nutzung

Staub-, Geruchs-, Lärm- und Ammoniakemissionen jeglicher Art, die bei der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen nach der „guten fachlichen Praxis“ hervorgerufen werden, sind von den Betreibern der Photovoltaikanlage und deren Rechtsnachfolger hinzunehmen.

Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann. Die Verschmutzung der Photovoltaikmodule durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen sind hinzunehmen. Die Sauberkeit der Module und damit die Effizienz der Module liegt im Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibers.

Das Risiko das von Bäumen in angrenzenden Waldflächen gegenüber der Freiflächenphotovoltaikanlage ausgeht, wird vom Betreiber der Anlage hingenommen. Eine Gefahr gegenüber Personen ist nicht gegeben, da ein längerer Aufenthalt von Personen innerhalb der Anlage ausgeschlossen ist.

8.3 Elektrische und magnetische Felder

Die bei der Stromgewinnung und -umformung (Wechselrichtung und Spannungstransformation) auftretenden niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder haben ihre höchste Intensität (Feldstärke bzw. Flussdichte) unmittelbar im Bereich ihrer Entstehung.

Sie nimmt dann mit dem Abstand von der Quelle sehr rasch ab. Die verwendeten Wechselrichter und Transformatoren müssen gemäß DIN EN 61000-6-3, DIN EN 61000-6-4 und EN 55022 geprüft und freigegeben worden sein.

Erfahrungsgemäß sind bei den hier vorliegenden Abstandsverhältnissen keine unzulässigen Beeinträchtigungen der benachbarten Wohnbebauung zu erwarten.

8.4 Landschafts- und Naturschutz

Siehe Umweltbericht.

8.5 Luftreinhaltung

Siehe Umweltbericht.

8.6 Windkraftnutzung

Westlich des Planungsbereichs befindet sich eine Vorbehaltsfläche für Windenergienutzung. Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Birkenfeld ist bereits ein Sondergebiet für die Windkraftnutzung dargestellt. Die beiden Sondergebiete sind getrennt durch Waldflächen und beeinflussen sich in ihrer Nutzung nicht.

8.7 Bodenschutz

Vor Beginn der baulichen Arbeiten auf dem Grundstück, die einen Bodeneingriff darstellen, ist für diese Bereiche die Humusschicht abzutragen, seitlich zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder einzubauen.

Nicht mehr benötigte Oberböden sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben möglichst hochwertig zu verwerten. Falls eine Verwertung nicht möglich ist, sind dieser fachgerecht zu entsorgen. Hierbei ist § 6 der Bundes-Bodenschutzverordnung zu beachten.

Auf die Vorgaben der LABO Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen (FFA) für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28. Februar 2023 wird verwiesen. Ein entsprechendes Bodenschutzkonzept wird vor Maßnahmenbeginn empfohlen.

8.8 Denkmalpflege

Im Geltungsbereich befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude und keine bekannten Bodendenkmale. Dennoch muss auch im Planungsbereich jederzeit mit dem Auffinden beweglicher und/oder unbeweglicher Bodendenkmäler gerechnet werden.

Auffinden von Bodendenkmälern (Art. 8 BayDSchG):

(1) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

(2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Arbeiten, die vom Landesamt für Denkmalpflege oder unter seiner Mitwirkung vorgenommen oder veranlasst werden.

(4) Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstands sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.

Schatzregal (Art. 9 BayDSchG):

(1) Bewegliche Bodendenkmäler oder Teile davon, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden unabhängig von einer Eintragung nach Art. 2 Abs. 1 mit der Entdeckung Eigentum des Freistaates Bayern. Sie sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege zu übergeben.

8.9 Geogefahren

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund besteht allerdings aus verkarstungsfähigen Gesteinen. Das Vorkommen unterirdischer Hohlräume bzw. eine Erdfallgefahr kann nicht ausgeschlossen werden. Sollten Geländeabsenkungen bemerkt oder bei Bauarbeiten Hohlräume oder aufgelockerte Bereiche angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.

9. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Flächen für das Planungsgebiet u. a. hinsichtlich folgender Kriterien ausgewählt:

- Verfügbarkeit der Fläche
- Lage der Fläche
- Ausrichtung der Fläche

Wasserwirtschaftliche Belange

Fließende oder stehende Gewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Über den Grundwasserstand liegen keine Angaben vor.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Rund um den Geltungsbereich befinden sich Biotop. Die bestehenden Biotop werden durch das Plangebiet nicht wesentlich negativ beeinflusst. Während der Baumaßnahme werden diese auch nicht tangiert. Sollten wider Erwarten bauliche Tätigkeiten im direkten Umfeld der schützenswerten Gehölzstrukturen stattfinden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Artenschutz

Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgrund des Baus, der Anlage und der geplanten Nutzungen (Baubetrieb, Lebensraumbeeinträchtigung bzw. -verlust durch Überbauung landwirtschaftlich genutzter Flächen) werden auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens ergriffen.

Vorranggebiet

Vorranggebiete sind von der Planung nicht berührt. Westlich des Planungsbereichs befindet sich eine Vorbehaltsfläche für Windenergienutzung. Diese wird durch die Planung nicht negativ beeinflusst.

10. Neuausweisung

Erweiterungs- -fläche	Sondergebiet Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“			Gesamt- größe:	13,08 ha
Flur-Nr.:	Gemarkung Birkenfeld:				
	1256	1256/1	1257	1258	
	1259	1260			
	Gemarkung Billingshausen:				
	523/1	1251 teils	1252 teils	1413 teils	
Aktuelle Nutzung:		Flächen für die Landwirtschaft und Deponie			
Angrenzende Nutzungen:		Flächen für die Landwirtschaft, Waldflächen und Deponie			
Bisherige Ausweisung im FNP: Vorgeschlagene neue Ausweisung:		Flächen für die Landwirtschaft Flächen für Ablagerung Sondergebiet Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“			
Grundfläche:		ca. 11,69 ha			
<u>Städtebauliche Beurteilung:</u>			<u>Landschaftsplanerische Beurteilung:</u>		
./.			Ackerfläche und Deponiefläche		
<u>Zu erwartender Eingriff:</u>			<u>Ausgleich:</u>		
Flächenentzug in der Landwirtschaft, Veränderung des Landschaftsbildes			2,78 ha =	Ausgleich außerhalb des Gebiets private Grünflächen im Gebiet	
			1,03 ha =		

Auf externen Flächen der Gemarkung Birkenfeld mit den Flurnummern 1338 und 3765 werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgenommen.

Alle im Geltungsbereich der 7. Änderung dargestellten Nutzungen werden mit der Einstellung der Stromerzeugung innerhalb eines Jahres ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt.

Flächenbilanz des im Parallelverfahren geführten Bebauungsplans

Bruttobaufläche:

= Gesamtfläche des Geltungsbereiches	ca.	13,08 ha	=	100 %
Sondergebietsfläche für Photovoltaik	ca.	11,69 ha	=	89,4 %
Verkehrs- und Wegefläche	ca.	0,36 ha	=	2,7 %
Private Grünfläche	ca.	1,03 ha	=	7,9 %

Externe Ausgleichsfläche	ca.	2,78 ha	=	100 %
--------------------------	-----	---------	---	-------

11. Durchführung des Verfahrens

11.1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die am Verfahren beteiligt werden, können der beigefügten Liste im Anhang zur Begründung entnommen werden.

11.2 Beteiligung der Bürger

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten.

Aus diesem Grund war der Vorentwurf 7. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 18.11.2019 in der Zeit vom 22.06.2020 bis 27.07.2020 gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht verfügbar.

Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

11.3 Auslegung

Der Entwurf der 7. Flächennutzungsplanänderung, in der Fassung vom 02.05.2025, war im Zeitraum vom __.__.____ bis __.__.____ auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld sowie über die Verknüpfung des zentralen Landesportals für die Bauleitplanung zur jedermanns Einsicht verfügbar.

Zusätzlich lagen die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, Obergeschoss, Zimmer 9, 97828 Marktheidenfeld während der allgemeinen Dienststunden

Montag und Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Diese Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom __.__._____.

Die hier geäußerten Bedenken und Anregungen werden vom Gemeinderat im Anschluss bewertet und abgewogen.

11.4 Feststellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom __.__._____ die 7. Änderung des Flächennutzungsplan gemäß § 5 BauGB festgestellt.

11.5 Genehmigungsvermerk

Das Landratsamt Main-Spessart hat mit Bescheid vom __.__._____ die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom __.__._____ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

11.6 Bekanntmachung der Genehmigung

Die Erteilung der Genehmigung für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am __.__._____ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Damit wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.
Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wurde hingewiesen.

11.7 Unterrichtung

Alle nicht öffentlich zugänglichen Regelungen, Vorschriften, Normen, o. ä. auf die im Bebauungsplan verwiesen wird, sind in der für das Bauleitverfahren geltenden Fassung bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld auf Nachfrage zu den allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Gemeinde Birkenfeld, den

.....
Achim Müller, 1. Bürgermeister

ANLAGE 1

Liste Träger öffentlicher Belange

1	Amt für Digitalisierung Breitband u. Vermessung
2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
3	Amt für Ländliche Entwicklung
4	Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
5	Bayer. Industrieverband Steine u. Erden e.V.
6	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q -Bauleitplanung
7	Bayer. Landesamt für Umwelt
8	Bayer. Staatsforsten AöR
9	Bayernwerk AG
10	Bund Naturschutz e.V., Kreisgruppe Main-Spessart
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
12	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
13	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 14
14	Ericsson Service GmbH (wurde von Telekom beauftragt)
15	Handwerkskammer für Unterfranken
16	Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt
17	Kreisbrandrat, Florian List
18	Kreisheimatpfleger, Paul Diener
19	Landesbund für Vogelschutz, Marc Sitkewitz
20	Landesjagdverband Bayern e.V.
21	Landratsamt Main-Spessart
22	PLEdoc GmbH
23	Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
24	Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
25	Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
26	Regionaler Planungsverband, c/o Landratsamt Main-Spessart
27	Staatliches Bauamt Würzburg
28	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
29	TenneT TSO GmbH, Transpower GmbH
30	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Koordinationsanfragen
31	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
32	Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain
33	BIL ANFRAGE
NACHBARGEMEINDEN	
34	Markt Karbach
35	Gemeinde Urspringen
36	VGem Zellingen
37	Gemeinde Leinach
38	Gemeinde Greußenheim
39	Markt Remlingen
Im Bereich Umweltschutz berechnigte Verbände	
40	Deutscher Alpenverein e.V.
41	Landesfischereiverband Bayern e.V.
42	Landesjagdverband Bayern e.V.
43	Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.
44	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.
45	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
46	Verein zum Schutz der Bergwelt
47	Wanderverband Bayern
48	Verein Wildes Bayern e. V. –Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern